

## 04.439 Parlamentarische Initiative. Betäubungsmittelgesetz. Revision

### Fragekatalog für das Vernehmlassungsverfahren

(Der Fragebogen steht als Word-Dokument auf folgender Internetseite zur Verfügung:  
<http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html>)

Absender der Stellungnahme:

|                               |
|-------------------------------|
| Regierungsrat des Kantons Zug |
|-------------------------------|

1. Soll der Konsum von Cannabis künftig im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können?

|  |                               |  |
|--|-------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja   | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme |
| <p>Bemerkungen:</p> <p>Der Regierungsrat begrüsst grundsätzlich die Einführung des Ordnungsbussenverfahrens im Umgang mit Cannabiskonsum. Der Verzicht auf ein Strafverfahren trägt zur Entstigmatisierung der Konsumierenden bei, entlastet Polizei und Justiz und spart Kosten. Eine gesetzliche Verankerung auf Bundesebene trägt zur Harmonisierung des Umgangs mit Cannabis in der Schweiz bei und leistet einen Beitrag zur Rechtssicherheit.</p> <p>Richtig und wichtig erscheint dem Regierungsrat, dass Massnahmen zum Schutz der Jugendlichen wie die Gefährdungsmeldung (Art. 3c nBetmG) durch das Ordnungsbussenverfahren nicht beeinträchtigt werden.</p> |                               |  |

2. Wie alt soll ein Täter oder eine Täterin mindestens sein, damit der Cannabiskonsum mit einer Ordnungsbusse geahndet werden kann?

|   |  |  |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> 16 Jahre alt   | <input checked="" type="checkbox"/> 15 Jahre alt | <input type="checkbox"/> andere Altersgrenze |
| <p>Bemerkungen:</p> <p>Der Regierungsrat befürwortet die Meinung der Kommissionsminderheit.</p> <p>Gemäss Art. 2 lit. c des Ordnungsbussengesetzes (OBG; SR 741.03) ist das Ordnungsbussenverfahren ausgeschlossen bei Widerhandlungen von Jugendlichen, die das 15. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Im Interesse einer effektiven Rechtsanwendung für die das Gesetz anwendenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sollten die beiden Altersgrenzen harmonisiert werden. Das Alter des Täters oder der Täterin, welche unter das Ordnungsbussenverfahren fallen, sollte daher dem OBG angeglichen und auf 15 Jahre angesetzt werden.</p> |  |  |

## 3. Wie hoch soll die Ordnungsbusse sein?

|  |   |   |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> 100 Franken   | <input checked="" type="checkbox"/> 200 Franken | <input type="checkbox"/> anderer Betrag |
| <p>Bemerkungen:</p> <p>Der Verstoss gegen das Cannabisverbot muss spürbare finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen. Andernfalls geht die abschreckende Wirkung der angedrohten Strafe verloren. Zudem fallen unter dem heutigen Recht neben der Busse auch Kosten an, die von der Täterin oder vom Täter zu bezahlen sind. Der Zweck der Revision wird verfehlt, wenn eine Cannabiskonsumentin oder ein Cannabiskonsument im Ordnungsbussenverfahren insgesamt weniger bezahlen muss als heute. Mit der vorliegenden Revision soll die Justiz und nicht die Täterinnen und Täter entlastet werden.</p> |   |   |

## 4. Definition der geringfügigen Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis:

## 4.1 Soll die geringfügige Menge eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis, deren Besitz gemäss Art. 19b des Betäubungsmittelgesetzes nicht strafbar ist, im Betäubungsmittelgesetz definiert und damit schweizweit vereinheitlicht werden?

|   |                               |  |
|---|-------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja  | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme |
| <p>Bemerkungen:</p> <p>Der Regierungsrat begrüsst, dass mit Art. 19b Abs. 2 nBetmG-E die geringfügige Menge in Bezug auf Cannabis definiert und vereinheitlicht wird. Das schafft Rechtssicherheit und vereinfacht die Rechtsanwendung.</p> <p>Es ist nicht sinnvoll, wenn Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten je nach Kanton gestützt auf unterschiedliche Kriterien unterschiedlich bestraft werden. Weiter ist es heute entsprechend der "kann"-Formulierung von Art. 19a Ziff. 2 BetmG auch möglich, das Verfahren in leichten Fällen gänzlich einzustellen. Tatsächlich sind heute denn auch kantonale Unterschiede beim Strafmass festzustellen, wobei die Mehrheit der Kantone bei einem leichten Fall gemäss Art. 19a Ziff. 2 BetmG gänzlich auf eine Busse verzichtet (vgl. dazu: Erläuternder Bericht der Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit des Nationalrats betreffend Parlamentarische Initiative Betäubungsmittelgesetz. Revision [Ordnungsbussenverfahren] vom 20. Januar 2011). Die Festsetzung einer Höhe der geringfügigen Menge – und damit die klare Grenzziehung zwischen ordentlichem Verfahren und Ordnungsbussenverfahren – ist daher wünschenswert.</p> <p>Um das Ordnungsbussenverfahren nicht obsolet werden zu lassen, stellt der Regierungsrat den <b>Antrag, Art. 19a Ziff. 2 BetmG</b> sei insofern <b>zu ergänzen</b>, als leichte Fälle von Cannabiskonsum von dieser Regelung auszunehmen seien.</p> <p>Nach geltendem Artikel 19a Ziff. 2 BetmG kann in leichten Fällen von Betäubungsmittelmissbrauch das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden. Bei Cannabiskonsum, der unter das Ordnungsbussenverfahren fällt, besteht nun die Gefahr, dass zwar eine Ordnungsbusse ausgesprochen wird, wenn der Konsument oder die Konsumentin diese jedoch nicht bezahlt, die nachfolgende strafrechtliche Verfolgung eingestellt wird. Dies mit der Begründung, dass es sich nach Art. 19a Ziff. 2 BetmG um einen leichten Fall handle. Die Einstellung des ordentlichen Verfahrens bei einem leichten Fall von Cannabiskonsum soll jedoch nicht mehr möglich sein, da die Festsetzung der Geringfügigkeit in Art. 19b Abs. 2 nBetmG-E den "leichten Fall" von Art. 19a Ziff. 2 BetmG ersetzt. Das Ordnungsbussenverfahren würde obsolet, sobald sich unter Cannabiskonsumentinnen und -konsumenten herumspricht, dass der Kanton bei ähnlicher Menge wie die festgelegte geringfügige Menge im Rahmen Art. 19a Ziff. 2 BetmG infolge "Vorliegens eines leichten Falles" das ordentliche Verfahren in der Regel einstellt.</p> |                               |  |

- 4.2 Falls ja, wie viel Gramm eines Betäubungsmittels des Wirkungstyps Cannabis sollen maximal als geringfügige Menge gelten?

|  |  |                                       |
|--|--|---------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> 10 Gramm |  | <input type="checkbox"/> andere Menge |
| Bemerkungen:<br>keine                        |  |                                       |

5. Soll die Polizei auf eine Ordnungsbusse verzichten können, wenn ein leichter Fall von Cannabiskonsum vorliegt? Der Polizei würde damit ein Ermessen eingeräumt, wie es dem Sachrichter im ordentlichen Verfahren eingeräumt wurde. (Gemäss Art. 19a Ziffer 2 kann in leichten Fällen von Betäubungsmittelkonsum das Verfahren eingestellt oder von einer Strafe abgesehen werden.)

|  |                               |  |
|--|-------------------------------|--|
| <input checked="" type="checkbox"/> Ja   | <input type="checkbox"/> Nein | <input type="checkbox"/> keine Stellungnahme |
| Bemerkungen:<br>In bestimmten Fällen wie Zeitnot, dringlichen Einsätzen oder besonderen Gefahrenlagen, kann es polizeitaktisch hilfreich sein, auf das Ausstellen von Ordnungsbussen in leichten Fällen zu verzichten. Der Regierungsrat begrüsst daher die Möglichkeit, dass die Polizei in leichten Fällen auf eine Ordnungsbusse verzichten kann.<br>Ausserdem wäre es stossend, wenn der Cannabiskonsum strenger behandelt werden müsste als der Konsum von harten Drogen. |                               |  |

6. Weitere Bemerkungen:

|   |
|---|
| <p>1. Beschlagnahmung des cannabishaltigen Produktes mit Erhebung der Ordnungsbusse:<br/>Gemäss Art. 28a Ziff. 4 nBetmG-E wird mit der Erhebung der Ordnungsbusse das cannabishaltige Produkt beschlagnahmt. Aus Sicht des Regierungsrates ist es dabei wichtig, dass diese Beschlagnahmung formlos erfolgen kann und nicht zusätzlich ein förmlicher Beschlagnahmebefehl der Staatsanwaltschaft eingeholt werden muss.</p> <p>2. <b>Antrag zu Art. 28c Abs. 2 nBetmG-E:</b> Ersatzlos streichen.<br/>Gemäss Art. 28c Abs. 2 nBetmG-E können Bussen nur von Polizistinnen und Polizisten in Dienstuniform erhoben werden. Diese Bestimmung verunmöglicht, dass zivil gekleidete Fahnderinnen und Fahnder der Polizei Ordnungsbussen ausstellen können. Gerade diese stellen aber häufig einen Betäubungsmittelkonsum fest. Der Regierungsrat beantragt daher die ersatzlose Streichung der Bestimmung. Die bisherigen bewährten Lösungen betreffend zivil gekleideten Fahnderinnen und Fahndern gemäss den kantonalen Polizeigesetzen könnten diesfalls weiterhin zur Anwendung gelangen.</p> |
|---|